

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 05.08.2024, 10:30 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Dortmund, Blatt 46770,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Dortmund, Flur 32, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche,
Körnebachestr. 61, Größe: 262 m²

Eigentümer:
Jan Wolfanger

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein vollunterkellertes dreigeschossiges Mehrfamilienhaus mit Mansarddach, Baujahr ca. 1901, nebst Carport mit 4 Stellplätzen, Baujahr 2004.

Das Mehrfamilienhaus setzt sich zusammen aus vier Wohnungen. Für die Wohnung im Dachgeschoss liegt keine Baugenehmigung vor.

Grundstücksgröße: 262 qm

Bruttogrundfläche: 613 qm

vermietbare Fläche ohne DG Wohnung: 245 qm

Eine Innenbesichtigung konnte mit Ausnahme des Treppenhauses nicht stattfinden.
Der Sachverständige hat einen entsprechenden Wertabschlag vorgenommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.09.2022
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

295.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.